

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	09. Mai 2025						Ø
							zdA
LGF	1	2	3	4	5	6	7
		/	X				



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle
Herrn Bernward Küper
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

*R.a.s.
12.5.25
105/05
109/08*

**Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs infolge der Abschaffung
der Straßenausbaubeiträge;
Ihr Schreiben vom 7. Februar 2025**

6. Mai 2025

Zeichen:
32-10500-17/29/22991/2025

Sehr geehrter Herr Küper,

im Nachgang zur bereits erfolgten Übersendung des Entwurfs „Bericht der Landesregierung zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“ übersende ich, wie von Ihnen erbeten, die anhand der Berichtsbögen erfassten Daten zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs. Insgesamt waren ca. 500 Berichtsbögen nebst der jeweiligen Anlage auszuwerten und die angegebenen Daten zu erfassen.

Außerdem komme ich auf Ihr Schreiben vom 7. Februar 2025 und die telefonische Nachfrage vom 6. Mai 2025 zurück und beantworte die Frage nach den Erstattungsleistungen wie folgt:

Die Erstattungsleistungen des Landes an die Gemeinden infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach § 18a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) sind nicht Bestandteil des Berichts der Landesregierung zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen.

Zum Verfahrensstand der Erstattungsleistungen teilt das Landesverwaltungsamt als Erstattungsbehörde Folgendes mit:

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**



Sie hatte zunächst ein Gesamtvolumen (Stand: 16. März 2021) der zu erstattenden Beträge nach § 18a Abs. 4 KAG-LSA in Höhe von 63.961.036,00 Euro prognostiziert. Diese Prognose basierte ausschließlich auf dem Ergebnis einer Abfrage bei den kreisfreien Städten und Gemeinden über das voraussichtlich zu erwartende Antragsaufkommen sowie die etwaigen Erstattungsansprüche zu den Straßenausbaumaßnahmen. An dieser Abfrage hatten sich alle kreisfreien Städte und Gemeinden beteiligt.

Im August 2023 initiierte die Erstattungsbehörde eine erneute Abfrage bei den kreisfreien Städten und Gemeinden bezüglich der noch zu erwartenden Erstattungsansprüche. Auf der Grundlage der in den Jahren 2021, 2022 und 2023 bereits geleisteten Erstattungszahlungen, der im August 2023 anhängigen Erstattungsverfahren sowie der Mitteilungen aus der zweiten Abfrage wurde nun ein Erstattungsvolumen von insgesamt 46.637.511,00 Euro prognostiziert.

Als Gründe für diese Abweichung von der Prognose aus dem Jahr 2021 wird u. a. Folgendes angegeben:

- Die kreisfreien Städte und Gemeinden hätten zunächst in vielen Fällen einen voraussichtlichen Erstattungsanspruch übermittelt, der die umlagefähigen „Brutto“-Straßenausbaubeiträge umfasste. Bei der Ermittlung der fiktiven Anliegerbeiträge seien also die durch die kreisfreien Städte und Gemeinden zu tragenden Vergünstigungen aufgrund übergroßer und/oder mehrfach erschlossener Grundstücke ebenso wenig berücksichtigt worden wie die Anliegerbeiträge für die im jeweiligen Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen. Als Gründe dafür sei zum einen die kurze Berichtsfrist im Jahr 2021 genannt worden und zum anderen der Umstand, dass für die noch in der Durchführung befindlichen Ausbaumaßnahmen die fiktiven beitragsfähigen Kosten nicht konkret hätten ermittelt werden können.
- Bei Straßenausbaumaßnahmen, die zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren bzw. bei denen noch nicht alle Unternehmerrechnungen vorgelegen hätten, seien die Baukosten und damit auch die Höhe der fiktiven Anliegerbeiträge geschätzt worden.
- Zum Teil seien Straßenausbaumaßnahmen „vorsorglich“ benannt worden, für die ein Erstattungsanspruch gegeben sein könnte. Im Nachhinein sei dann festgestellt worden, dass für diese Ausbaumaßnahmen noch Beiträge erhoben werden konnten. Hauptursache für die Abweichungen sind die Fälle, in denen die durch die Städte/Gemeinden zu tragenden Vergünstigungen aufgrund übergroßer Wohngrundstücke und/oder mehrfach erschlossener Grundstücke sowie die Beiträge für im jeweiligen Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen, nicht berücksichtigt wurden und daher nur die „Brutto-Anliegerbeiträge“ übermittelt wurden.

Mit Bezug auf die bereits ausgezahlten Erstattungsleistungen des Landes an die Gemeinden infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge teilt die Erstattungsbehörde Folgendes mit:
Ausgezahlt wurden im Jahr

- 2021 3.998.260,48 Euro,
- 2022 9.918.526,44 Euro,
- 2023 9.050.000,00 Euro und
- 2024 6.962.327,81 Euro.

Im Jahr 2025 wurden bisher Erstattungsansprüche i. H. v. 592.704,90 Euro geprüft, die sich auf 9 Erstattungsanträge verteilen (Stand Anfang Februar 2025). Hiervon wurden bisher 358.056,03 Euro per Bescheid festgesetzt.

Auf der Grundlage der der Erstattungsbehörde vorliegenden Prognose, die sich ausschließlich auf die Informationen der Städte/Gemeinden bezüglich des noch zu erwartenden Antragsaufkommens stützt, sind bis zum 31. Dezember 2025 noch 117 Erstattungsanträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 11.300.000 Euro zu erwarten.

Aus den hinsichtlich der Diskrepanz zwischen dem jeweils prognostizierten Antragsbetrag und dem dann tatsächlichen Antrags-IST geht die Erstattungsbehörde davon aus, dass diese Gesamtsumme letztlich geringer ausfallen wird. Eine belastbare Aussage bezüglich der Höhe dieser Abweichung ist ihr jedoch derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mietzner

Anlagen:

1. Auswertung der Berichtsbögen-einmalige-wiederkehrende Beiträge im Evaluierungszeitraum
2. Auswertung der Berichtsbögen der Verbandsgemeinden (VG)
3. Auswertung der Berichtsbögen-Anlage A: Erfasst sind hier die Straßenausbaumaßnahmen, die die Gemeinde in den Jahren 2019 und/oder 2020 bereits geplant hatten, die dann aber ausgesetzt wurden, weil sie der Auffassung waren, dass in Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu dieser Zeit eine unsichere Rechtslage bestanden hätte.
4. Auswertung der Berichtsbögen-Anlage B: Erfasst sind die Straßenausbaumaßnahmen, bei denen das Vergabeverfahren ab dem 10. September 2020 nicht eingeleitet wurde, da die

Finanzierung nicht gewährleistet werden konnte. Voraussetzung war jedoch, dass diese Maßnahmen bereits geplant und im Haushaltsplan erfasst waren.